



# KAMMERAKTUELL

## EDITORIAL

---

Vorankündigung Ordentliche Kammerversammlung	4
--	---

## IN EIGENER SACHE

---

Entwicklung der Mitgliederzahlen	5
Tätigkeitsbericht 2022	5
Neue Schiedsordnung für das Ständige Schiedsgericht für Berufsausübungsgesellschaften	6
Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in der Satzungsversammlung 2023	7

## ZUR ANWALTlichen ARBEIT

---

Neue Anwaltsdozentinnen und Anwaltsdozenten gesucht	9
Praktikantenplätze für französische Junganwältinnen und Junganwälte gesucht	9
Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälte gesucht	10
Einladung „get together“	10
Grenzen für eine grenzenlose Transparenz – der EuGH und das Transparenzregister	11
GwG Erhebung 2023 gestartet!	14
Start des besonderen elektronischen Steuerpostfaches (beSt)	15
„ABC Steuerfragen für Rechtsanwälte“	15
Neuaufgabe Gerichtsbezirke 2023	15
beA-Nutzungspflicht meint wirklich Pflicht!	16
Die Adressierung des „richtigen“ beA Oder: Wie vermeidet man „Fehlzustellungen“ durch Gerichte?	18
E-Mail-Benachrichtigung bei eingehenden beA-Nachrichten	18

## AUSBILDUNG

---

Ausbildungszahlen	19
„Die STAR- Untersuchung 2022 bringt es ans Licht“	20
Berufsbildungsbericht 2022 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	20
Geprüfte Rechtsfachwirte sollen Rechtsanwaltsfachangestellte ausbilden dürfen	20
Feierliche Urkundenübergabe	21
Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2022/2023 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Erweiterungsprüfung Notariat	22
Herausragende Leistungen	22
Prüfungstermine	23
Bildungsmesse Chance in Gießen	23
Weiterbildungsstipendium	24
Schreibwettbewerb für Azubis	24
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023/2024	24

## MITTEILUNGEN

---

Das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen	25
Statistik niedergelassene Rechtsanwälte nach EuRAG und § 206 BRAO	25
IFB Online-Befragung zur Untersuchung der Berufszufriedenheit	25
STAR 2022 – Kammerbericht	26
Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2020	26
Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2022	26
EGMR Rechtsprechungsübersicht zu Neuen Technologien	27
Neues Präsidium des CCBE	27
Englisches Weiterbildungsprogramm zur Schiedsgerichtsbarkeit	27

## FORTBILDUNGEN

---

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	28
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	28
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	28

## IMPRESSUM

---



### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der heutigen Ausgabe möchte ich Ihnen über einen Ausschnitt aus der Arbeit unserer Geschäftsstelle berichten.

Wie Sie wissen, ist am 1. August 2022 das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften in Kraft getreten. Es beinhaltet neben verschiedenen berufsrechtlichen Neuregelungen auch erhebliche Änderungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht und weitet die Möglichkeiten beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer freier Berufe aus.

Eingeführt wurde auch das in der Vergangenheit immer wieder geforderte beA der Berufsausübungsgesellschaft, also das viel diskutierte Kanzleipostfach.

Die Gesetzesänderung sah vor, dass alle Berufsausübungsgesellschaften mit Haftungsbeschränkung einer Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bedürfen und alle übrigen Berufsausübungsgesellschaften, zu denen insbesondere auch Rechtsanwaltssozietäten in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gehören, die Zulassung beantragen können, aber nicht müssen. Ein Zwang zur Zulassung besteht allerdings, falls eine Berufsausübungsgesellschaft ein beA als Kanzleipostfach nutzen möchte. Denn die Zurverfügungstellung eines beA ist von der Zulassung des Inhabers bzw. der Inhaberin des beA abhängig.

Die Rechtsanwaltskammern mussten deshalb bereits Ende 2021 bei der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2022 und im Jahr 2022 für die Aufstellung des Haushalts 2023 prognostizieren, mit welchem Aufwand die anstehende Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften verbunden ist. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat in 2021 entschieden, hierfür nicht zusätzliche Personalstellen in die Haushalte aufzunehmen, sondern die weitere Entwicklung abzuwarten. Schwierig war die diesbezügliche Entscheidung, da erheblicher zusätzlicher Personalaufwand entstanden wäre, wenn es dazu gekommen wäre, dass auch ein großer Anteil der als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisierten Rechtsanwaltssozietäten ein Kanzleipostfach anstrebt und deshalb einen Zulassungsantrag stellt.

Diese Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main war richtig. Es gibt bisher (Stand 7. März 2023) keine einzige Rechtsanwaltssozietät in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in unserem Kammerbezirk, die freiwillig einen Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft gestellt hat. Festzustellen ist also, dass ein beA als Kanzleipostfach keinen Grund für Rechtsanwaltssozietäten darstellt, einen Antrag auf Zulassung zu stellen. Die zunächst teils erwartete, teils befürchtete Welle von Zulassungsanträgen ist somit ausgeblieben.

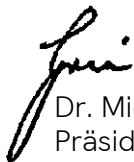
Insgesamt haben im Jahr 2022 in unserem Kammerbezirk 289 Gesellschaften einen Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft gestellt. Davon wurden 230 Gesellschaften nach § 59 f BRAO zugelassen (Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, GmbHs und GmbH & Co KGs). Eine Berufsausübungsgesellschaft wurde in der neu zugelassenen Rechtsform der GmbH & Co KG zugelassen und eine Partnerschaftsgesellschaft hat einen freiwilligen Antrag auf Zulassung gestellt.

Bei den Gesellschaftern und Geschäftsführern der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften handelt es sich weit überwiegend um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, vereinzelt auch um Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Sonstige freie Berufe als Gesellschafter oder Geschäftsführer gibt es bisher so gut wie nicht. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gibt es bisher nur eine Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, in der zwei IT-Berater als Gesellschafter tätig sind.

Ein Schwerpunkt der Arbeit unserer Zulassungsabteilung liegt aktuell darin, ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach §207 a BRAO zuzulassen. Dies ist als Folge von Details der gesetzlichen Regelung extrem zeitaufwendig.

Ein weiteres die Rechtsanwaltskammer beschäftigendes Thema ist weiterhin die Erfüllung der Berufspflicht zur Einrichtung der beA-Postfächer. So haben beispielsweise rund die Hälfte der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften ihr beA-Postfach noch nicht eingerichtet. Auch bei den persönlichen beA-Postfächern gibt es nach wie vor einen Restbestand von Kolleginnen und Kollegen, die mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Berufspflichten gedrängt werden müssen.

Ihr



Dr. Michael Griem  
Präsident

## **VORANKÜNDIGUNG // SAVE THE DATE**

**Ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

**16. November 2023, 16:00 Uhr,**

**Haus am Dom, Frankfurt am Main**

## Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist im Geschäftsjahr 2022 um 0,81% gewachsen. Die Zahl der Mitglieder belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 19.759. Das sind 159 Mitglieder mehr als zum 31. Dezember 2021 (19.600). Insgesamt hat der Mitgliederzuwachs in den letzten Jahren deutlich abgenommen.

Die Mitgliederzahl setzt sich aus 15.676 Einzelzulassungen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, 572 Einzelzulassungen Syndikusrechtsanwältinnen/Syndikusrechtsanwälte sowie 2.951 Doppelzulassungen Syndikus-/Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte zusammen (ohne EuRAG/WHO-Syndikus).

Hinzukommen 8 verkammerte Rechtsbeistände sowie die ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, die gemäß §§ 1 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Anwälte (EURAG) in Deutschland unter ihrer Herkunftsbezeichnung zugelassen wurden, sowie die nach §§ 206, 207 BRAO aufgenommenen Rechtsanwälte aus WTO-Mitgliedsstaaten, die eine Niederlassung i.S.d. § 206 BRAO im Kammerbezirk unterhalten und ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes ausüben. Im Jahr 2022 sind insgesamt 283 (i. V. 279) ausländische Kolleginnen und Kollegen in diesem Sinne Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen.

Im Bundesvergleich liegt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main damit bei den Mitgliederzahlen nach dem EuRAG an zweiter Stelle (115) bei den Mitgliedern nach § 206 BRAO an erster Stelle mit erheblichem Abstand zu allen anderen Kammern.

Nach §§ 59 c ff., 60 BRAO sind zum 31. Dezember 2022 weiterhin 117 (i.V. 101) Rechtsanwalts-GmbHs, wie im Vorjahr 5 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften und 133 Partnerschaftsgesellschaften mbB Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen. Hinzu kommen weitere 14 Mitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

## Tätigkeitsbericht 2022

Weitere Einzelheiten zur Mitgliederstatistik sowie zur Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle sind dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zu entnehmen, der auf der Internetseite der Kammer unter <https://www.rak-ffm.de/ueberuns/taetigkeits-berufsbildungsberichte/> einsehbar ist.

## Neue Schiedsordnung für das Ständige Schiedsgericht für Berufsausübungsgesellschaften

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat in seiner Vorstandssitzung vom 24. Februar 2023 für das bei der Rechtsanwaltskammer eingerichtete Ständige Schiedsgericht für Auseinandersetzungen von Sozietäten eine neue Schiedsordnung verabschiedet. Die Schiedsordnung wurde auf die neuesten rechtlichen Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie aus Regelungsnotwendigkeiten, die sich aus früheren Schiedsverfahren ergeben haben, angepasst. Mit dieser Neufassung stellt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main allen freien Berufen ein institutionelles Schiedsgericht zur Verfügung, um interne Streitigkeiten außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit praxisgerecht einer Lösung durch Schiedsrichter zuzuführen, die mit den damit verbundenen Rechtsfragen aus der Praxis vertraut sind. Die neue Schiedsordnung sieht im Einzelnen folgendes vor:

Das bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main eingerichtete Ständige Schiedsgericht ist zuständig für alle schiedsfähigen Streitigkeiten für Gesellschaften, in denen sich Angehörige der freien Berufe zusammengeschlossen haben. Das Ständige Schiedsgericht ist daher nicht auf die Auseinandersetzung von Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten und Notaren beschränkt, sondern erfasst auch die Gesellschaften anderer Berufsgruppen (StB, WP, Architekten, Ärzte etc.), gleich welcher Gesellschaftsform. Ein Sitz der Gesellschaft innerhalb des Kammerbezirks der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist nicht notwendig (§ 3 SchiedsO). Typische Streitgegenstände aus der Vergangenheit sind insbesondere Auseinandersetzungen bei Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter aus der Berufsausübungsgesellschaft.

Voraussetzung ist, dass die Parteien die Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts entweder vereinbart haben oder im Zusammenhang mit der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts vereinbaren. Die SchiedsO enthält hierfür eine Musterklausel (§§ 4, 6 SchiedsO).

Das Verfahren wird durch eine Schiedsklage eingeleitet, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main eingereicht werden kann. Die neue SchiedsO enthält zudem nunmehr eine Regelung, um bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die die Einbeziehung aller Gesellschafter erfordern, diese entsprechend (als Partei oder Nebenintervenient) am Schiedsverfahren zu beteiligen (§§ 8 Abs. 3, 9 SchiedsO).

Der Kammervorstand hat zudem diverse verfahrensrechtliche Vorschriften der alten SchiedsO überarbeitet, die – auch nach Austausch mit den bisherigen Schiedsrichtern – in der Praxis wiederholt zu Zweifelsfragen oder Unklarheiten geführt haben. In Zukunft wird daher auch die Kommunikation über beA die Kommunikation der am Schiedsverfahren Beteiligten entsprechend vereinfachen. Streitfragen zum Streitwert oder zur Ablehnung von Schiedsrichtern werden zukünftig von der Rechtsanwaltskammer selbst entschieden, so dass für Fragen, über die das Schiedsgericht nicht selbst entscheiden kann, eine – meist zeitaufwendige – Befassung der ordentlichen Gerichtsbarkeit im laufenden Schiedsverfahren vermieden wird.

Der vollständige Text der neuen SchiedsO findet sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main [in der Rubrik Mitglieder/Vermittlung und Schlichtung sowie Bürger/weitere Streitbeilegungsverfahren](#). Die Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts bleibt hiervon unberührt.

## Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in der Satzungsversammlung 2023

### Dritte Wahlbekanntmachung gemäß § 19 Wahlordnung

Der Wahlausschuss hat am 16. März 2023 das Wahlergebnis ermittelt.

Wahlberechtigt waren 19.885 Kammermitglieder.

Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel hat der Wahlausschuss mit 1.052 festgestellt. Von den Stimmen sind entfallen auf:

1	<b>Tanja Wolf, Frankfurt am Main</b>	696 Stimmen	gewählt
2	<b>Angela Adler, Frankfurt am Main</b>	656 Stimmen	gewählt
3	<b>Bettina Wolf, Nidderau</b>	652 Stimmen	gewählt
4	<b>Nathalie Brede, Wiesbaden</b>	648 Stimmen	gewählt
5	<b>Charlotte Guckenmus LL.M. , Frankfurt am Main</b>	628 Stimmen	gewählt
6	<b>Dr. Rudolf Lauda, Frankfurt am Main</b>	613 Stimmen	gewählt
7	<b>Dr. Timo Hermesmeier, Frankfurt am Main</b>	579 Stimmen	gewählt
8	<b>Sabine Thomas-Haak, Frankfurt am Main</b>	570 Stimmen	gewählt
9	<b>Barbara Wilsing, Gießen</b>	560 Stimmen	gewählt
10	<b>Dr. Andreas Hasse, Wiesbaden</b>	549 Stimmen	gewählt
11	<b>Dr. Ulrich Wanner-Laufer, Hofheim</b>	532 Stimmen	nicht gewählt

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main entsendet in die Satzungsversammlung zehn Mitglieder. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (Rang 1 bis 10).

Sie werden der Bundesrechtsanwaltskammer als Vertreter benannt.

Frankfurt am Main, den 16. März 2023

gez. Dr. Annegret Bürkle  
Vorsitzende des Wahlausschusses



Diese Kolleginnen und Kollegen werden die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ab Herbst 2023 in der 8. Satzungsversammlung bei der BRAK vertreten.

**Tanja Wolf**



Buchrainstraße 65  
60599 Frankfurt am Main  
Geschäftsführerin  
der RAK Frankfurt am Main  
zugelassen als Rechtsanwältin  
seit 1996  
Mitglied der Satzungsversammlung  
seit 2011

**Angela Adler**



Schweizer Str. 112  
60594 Frankfurt am Main  
zugelassen als Rechtsanwältin  
seit 2000  
zugelassen als Syndikusrechtsanwältin  
seit 2016  
Mitglied der Satzungsversammlung  
seit 2015

**Bettina Wolf**



Fachanwältin für Familienrecht/Notarin  
Familienrechtskanzlei Wolf  
Drosselweg 7-11  
61130 Nidderau  
zugelassen als Rechtsanwältin seit 2000;  
zugelassen als Notarin seit Februar 2021  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2019

**Nathalie M. Brede**



Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht  
Schiersteiner Str. 6  
65187 Wiesbaden  
zugelassen als Rechtsanwältin seit 2006  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2011

**Charlotte Guckenmus LL.M.**



Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht  
Im Földchen 2  
60489 Frankfurt am Main  
zugelassen als Rechtsanwältin  
seit 2016  
zugelassen als Syndikusrechtsanwältin  
seit 2017

**Dr. Rudolf Lauda**



Dolce Lauda Rechtsanwälte Avvocati  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Arndtstraße 36, 60322 Frankfurt am Main  
Hauptgeschäftsführer der RAK Frankfurt am  
Main bis Mai 2014; Vorstandsmitglied der  
Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft  
zugelassen als Rechtsanwalt seit 1980  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007

**Dr. Timo Hermesmeier**



PricewaterhouseCoopers Legal AG  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
zugelassen als Rechtsanwalt seit 2004  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2015  
Mitglied des Vorstands der RAK  
Frankfurt am Main  
Mitglied des Vorstands des BUJ  
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaft  
Syndikusrechtsanwälte

**Sabine Thomas-Haak**



Delta Law Anwaltskanzlei  
Roßmarkt 15A  
60311 Frankfurt am Main  
zugelassen als  
Rechtsanwältin seit 1989

**Barbara Wilsing**



Fachanwältin  
für Migrationsrecht  
Unterer Hardthof 21a  
35398 Gießen  
zugelassen als  
Rechtsanwältin seit 1998

**Dr. Andreas Hasse**



Fachanwalt für Steuerrecht  
Habelstr. 3a  
65187 Wiesbaden  
zugelassen als Rechtsanwalt seit 1991  
zugelassen als Syndikusrechtsanwalt  
seit 2016  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2015



## Neue Anwaltsdozentinnen und Anwaltsdozenten gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main veranstaltet im zweimonatigen Turnus zweiwöchige Anwaltslehrgänge für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in die Anwaltsstation einführen und insbesondere den Beruf und die Arbeitsweise der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts vorstellen. Seit der Corona-Pandemie werden die Anwaltslehrgänge im Onlineformat abgehalten. Es gibt inzwischen neue technische Möglichkeiten, um die teilnehmenden Referendarinnen und Referendare aktiv in den Unterricht einzubinden, virtuelle Gruppenräume stehen zur Verfügung, eine interaktive Unterrichtsgestaltung ist möglich. Die Aktivierung der Teilnehmer wird durch kleinere Gruppengrößen begünstigt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Gruppengröße der Lehrgänge weiter zu verkleinern, was allerdings eine ausreichende Anzahl an anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten voraussetzt. Daher suchen wir Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, im Online-Lehrgang an der Vermittlung von Lehrinhalten zum anwaltlichen Berufsbild, zum Berufsrecht und zur Herangehensweise an ein anwaltliches Mandat mitzuwirken. Gerne bieten wir eine Einführung zur aktuell genutzten Online-Plattform an, für die technische Unterstützung und Begleitung durch die Rechtsanwaltskammer ist gesorgt. Ergänzend sollen Didaktikseminare angeboten werden, die besonders auf die Anforderungen des Online Unterrichts eingehen.

Der Einsatz als Lehrgangsführerin/Lehrgangsführer wird seitens der Landgerichte und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vergütet. Bei konkretem Interesse an der Dozententätigkeit sprechen Sie uns bitte an.

Für Ihre Rückmeldung bis zum 30. April 2023, ob Sie uns als Dozentin/Dozent unterstützen möchten und welche Unterrichtsinhalte Sie vermitteln könnten, wären wir dankbar und stehen für Rückfragen jederzeit gerne auch telefonisch ([schmitt@rak-ffm.de](mailto:schmitt@rak-ffm.de), 069 – 17 00 98 – 47) zur Verfügung.

## Praktikantenplätze für französische Junganwältinnen und Junganwälte gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main unterhält bereits seit fast drei Jahrzehnten eine Freundschafts- und Kooperationsvereinbarung mit der Anwaltskammer Lyon, die in der Vergangenheit zu vielen interessanten Begegnungen und einem regen beruflichen Austausch geführt hat. Nach Corona bedingter Pause möchten wir in diesem Jahr unser Austauschprogramm für Junganwältinnen und Junganwälte wiederaufnehmen. Wir suchen daher Kanzleien, die bereit sind, einer Junganwältin bzw. einem Junganwalt im Rahmen ihrer Ausbildung bei der regionalen Anwaltsschule Rhône-Alpes Lyon, einen Praktikumsplatz in der Zeit vom 1. September 2023 bis Ende Februar 2024 (max. 6 Monate) zur Verfügung zu stellen. Beide Interessenten haben ihren Ausbildungsschwerpunkt im Wirtschafts- und Steuerrecht. Die aufnehmende Kanzlei muss nicht französischsprachig sein. Interessierte Kanzleien melden sich für weitere Informationen zunächst bei Frau Schmidt-Bernhardt ([Schmidt-Bernhardt@rak-ffm.de](mailto:Schmidt-Bernhardt@rak-ffm.de), 0 69 – 17 00 98-32).

## Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälte gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer Kassel und die regionalen Anwaltsvereine in Hessen haben im Jahr 2005 gemeinsam eine Anlaufstelle für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingerichtet. Ziel der kostenlosen Beratung ist es, den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Anlaufstelle anzubieten, um sich unverbindlich über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer geordneten Fortführung ihrer Kanzlei trotz schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse sowie über berufsrechtliche Konsequenzen etc. zu informieren.

Die Beratung erfolgt über Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälte, das heißt über Kolleginnen und Kollegen aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Kassel, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt vornehmlich im Insolvenzrecht haben. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Eine aktuelle Liste der Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälte wird bei den Rechtsanwaltskammern und allen Anwaltsvereinen in Hessen geführt. Besteht Bedarf für eine Beratung bzw. ein Informationsgespräch teilen die Anwaltsvereine oder die Rechtsanwaltskammern eine Beraterin oder einen Berater zur Durchführung der Beratung zu. Es besteht weder ein Anspruch auf Beratung durch eine/einen bestimmten, in der Liste geführte/n Berater/in, noch auf Durchführung der Beratung.

Da zurzeit nur wenige Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stehen, bitten wir alle Mitglieder, die Interesse an einer Tätigkeit als Vertrauensanwältin/Vertrauensanwalt haben, sich bis zum **15. Mai 2023** per E-Mail ([schmitt@rak-ffm.de](mailto:schmitt@rak-ffm.de)), beA oder postalisch bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu melden.

## *Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen, Liebe Interessenten,*

der Arbeitskreis „Junge Anwälte“ der Rechtsanwaltskammer  
lädt nach 3-jähriger Pandemiepause wieder zu einem

**„get together“**

**am 15. Juni 2023, ab 19 Uhr,**

**Apfelwein Wagner**

(Schweizer Str. 71, Ffm-Sachsenhausen)

ein.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, die Interessen junger Rechtsanwältinnen/junger Rechtsanwälte zu vertreten, weshalb wir uns speziell an Berufsanfänger/innen wenden.

Deshalb veranstalten wir diese und andere Treffen, um Eure Interessen zu erfahren und nutzen gerne die Gelegenheit, Ideen und Anregungen auszutauschen.

Mit dem diesjährigen **get together** möchten wir versuchen, die erfolgreiche Arbeit des Arbeitskreises „Junge Anwälte“ der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main fortzusetzen.

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir aus organisatorischen Gründen um eine Anmeldung per E-Mail an [NewKammer@rak-ffm.de](mailto:NewKammer@rak-ffm.de) bis spätestens 5. Juni 2023!

Rechtsanwältin Silke Herbert, Rechtsanwältin Anja Hofmann, Rechtsanwalt Miguel Rodrigues

## Grenzen für eine grenzenlose Transparenz – der EuGH und das Transparenzregister

**Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke\***,  
**Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

Erstveröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen 1/2023

Das Transparenzregister soll sichtbar machen, wer die wirtschaftlich Berechtigten von bestimmten, im Geldwäschegesetz (GwG) bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen wie z. B. GmbH, AG und Stiftungen, sind. Bislang konnten nach § 23 GwG „alle Mitglieder der Öffentlichkeit“ – nach vorheriger Registrierung – Einsicht in die Eintragungen nehmen. Dieses generelle Einsichtsrecht stand ohnehin in der Kritik. Der EuGH hat in einer aktuellen Entscheidung die dem Einsichtsrecht zugrundeliegende Bestimmung der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie für ungültig erklärt. Die Autorin erläutert die Hintergründe und Konsequenzen der Entscheidung.

### I. Einleitung

Der EuGH hat am 22. November 2022 eine nicht nur für Deutschland wegweisende Entscheidung<sup>1</sup> getroffen, die Konsequenzen auch für die Regelungen im Geldwäschegesetz (GwG) zum Transparenzregister hat. In diesem Register werden Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gesammelt und gespeichert. Der EuGH hat dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu diesen von ihm als höchstpersönlich und schützenswert beurteilten Daten einen Riegel vorgeschoben, indem er Art. 30 V lit. c der Geldwäsche-Richtlinie 2018/843<sup>2</sup> (5. Geldwäsche-RL) für ungültig erklärt hat. Auf der Umsetzung dieses Artikels beruht § 23 GwG in der aktuellen Fassung, nach der alle Informationen des Registers über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Bestimmung ist nach der Entscheidung des EuGH hinfällig.

Das unbeschränkte Einsichtsrecht hatte seit dem 1.1.2020 die davor geltende Fassung des § 23 I Nr. 3 GwG a.F. abgelöst, die – in Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL 2015/849<sup>3</sup> – die Einsichtnahme der Öffentlichkeit von der Darlegung eines „berechtigten Interesses“ abhängig machte.

### II. Die Informationen im Transparenzregister

Nach § 20 GwG haben „Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ (in § 19 Absatz 1 Nr. 1-5 aufgeführte) Angaben zu den personalen wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen an das durch die registerführende Stelle (für Deutschland: Bundesanzeiger-Verlag GmbH<sup>4</sup>) geführte Transparenzregister zu melden. Diese Angaben sind nach § 19 GwG der „Vor- und Nachname“, „Geburtsdatum“, „Wohnort“, „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ und „alle Staatsangehörigkeiten“ des wirtschaftlich Berechtigten.

\* Die Autorin ist Partnerin in der Kanzlei HammPartner und Mitglied des Ausschusses Geldwäschrprävention der BRAK. Der Beitrag gibt ihre persönliche Auffassung wieder.

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 22. November 2022 –C-37/20 und C-601/20, BRAK-Mitt. 2023, 41 Ls; Volltext unter <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=268059&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. Mai 2018, ABl. EU Nr. L 156/43 v. 19. Juni 2018 – als Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie 2015/849.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20. Mai 2015, ABl. EU Nr. L 141/73 v. 5. Juni 2015; Art. 30 V lit. c der 4. Geldwäsche-RL: „alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.“

<sup>4</sup> Mit dem Bundesverwaltungsamt als Bußgeldbehörde: [https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/transparenz\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/transparenz_node.html) (abgerufen am 3.1.2023).

Hinsichtlich von „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ muss mitgeteilt werden, woraus sich die Stellung als wirtschaftlicher Berechtigter ergibt. § 19 III GwG macht hierzu einige Vorgaben, z.B. insbesondere die „Höhe der Kapitalanteile“, die „Stimmrechte“, die „Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise insbesondere aufgrund von Absprachen ...“ oder die „Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners“. Die Verpflichtung, derartige Angaben an das Transparenzregister zu übermitteln, gilt nach § 20 I GwG unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland.

### III. Bisher geltendes Einsichtsrecht

Nach § 23 GwG in der aktuellen Fassung ist die registerführende Stelle befugt, diese Informationen nicht nur einer Reihe von Behörden (u.a. Aufsichtsbehörden nach dem GwG, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden, Gefahrenabwehrbehörden, Gerichte) zur Verfügung zu stellen, sondern nach § 23 I Nr. 3 GwG auch „allen Mitgliedern der Öffentlichkeit“. Dieses generelle und von den Zwecken der Geldwäschebekämpfung unabhängige Einsichtsrecht für jedermann stand von vornherein in der Kritik<sup>5</sup>. In der Literatur wurde insb. auf die fehlende Zweckbindung, die nahe Gefahr der Profilbildung durch Vernetzung der unbeschränkt zugänglichen höchstpersönlichen Daten<sup>6</sup> und das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung zu Zwecken von Betrug, Erpressung und Einschüchterung hingewiesen.<sup>7</sup>

### IV. Entscheidung des EuGH vom 22. November 2022

Der EuGH hat in seiner Entscheidung nunmehr diese Bedenken aufgegriffen und Art. 30 V lit. c der 5. Geldwäsche-RL 2018/843 für ungültig erklärt. Das Urteil geht auf zwei Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Luxemburg zurück, die die Weigerung der Luxembourg Business Registers (LBR) betreffen, den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Angaben über zum einen die Eigenschaft von WM (Rs. C-37/20) als wirtschaftlicher Eigentümer einer Immobiliengesellschaft und zum anderen über den wirtschaftlichen Eigentümer von Sovim SA (Rs. C-601/20) zu versagen. Das LBR verlangt die mit den in § 19 I Nr. 1–5 GwG für das hiesige Transparenzregister vergleichbaren Angaben.

Begründet hat der Gerichtshof dies im Ergebnis damit, dass der Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff in die in den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundrechte darstellt.<sup>8</sup> Dieser liege bereits in der Zurverfügungstellung personenbezogener Daten an Dritte unabhängig von der späteren Verwendung (Rn. 39). Die Schwere des Eingriffs ergebe sich aus der Möglichkeit einer Profilerstellung (Rn. 41), des ungehinderten Abgreifens der Daten zu beliebigen, nicht der Zielsetzung der Registerspeicherung dienenden Zwecken (Rn. 42) sowie der Gefahr der missbräuchlichen Verarbeitung und Verwendung der Informationen, gegen die sich die betroffenen Personen nicht wirksam wehren könnten (Rn. 43).

<sup>5</sup> Vgl. BeckOK-GwG/Korte, 12. Ed., Stand: 1. Dezember 2022, § 23 Rn. 23 m.w.N. und unter Hinweis auf die Debatten im Bundestag zur Novellierung der §§ 18 GwG im Jahr 2019, in denen ein Vorzug der Angaben nach § 23 I Nr. 3 GwG u.a. darin gesehen wurde, dass die Mieter damit erfahren könnten, wem die Häuser gehörten, in denen sie wohnten; vgl. auch Kirchhof, ZRP 2017, S. 127; Müller, NZWiSt 2017, 121 ff.; instruktiv hierzu BT-Drs. 19/15196, 43 f.

<sup>6</sup> Kirchhof, ZRP 2017, S. 127; Müller, NZWiSt 2017, 121 ff.; vgl. auch EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2016 – C-203/15 und C-698/15 – Tele2 Sverige u.a., zur Zweckbindung bei der Vorratsdatenspeicherung.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu BT-Drs. 19/15196, 43 f.; Müller, NZWiSt 2017, 121 ff.

<sup>8</sup> Rn. 40 und 44 der Entscheidung des EuGH vom 22. November 2022 (oben Fn. 1).

## V. Was macht das Transparenzregister?

Auf der Webseite des Transparenzregisters<sup>9</sup> war zunächst unter Hinweis auf die am 22. November 2022 ergangene Entscheidung des EuGH am 30. November 2022 mitgeteilt worden, dass die Stattgabe der Anträge von Mitgliedern der Öffentlichkeit aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 22. November 2022 bis auf weiteres ausgesetzt sei. Dies wurde an gleicher Stelle am 12. Dezember 2022 dahin revidiert, dass im „Hinblick auf die Rechtslage, die vor Inkrafttreten der für nichtig erklärten Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/843 galt, und die im Rahmen einer unionsrechtskonformen Auslegung der GwG-Vorschriften heranzuziehen ist, eine Einsichtnahme weiterhin in Fällen möglich [ist], in denen das berechnigte Interesse einer Einsichtnahme durch Mitglieder der Öffentlichkeit dargelegt wird.“

## VI. Folgerungen

Was zunächst als Rückgriff auf die Rechtslage vor der 5. Geldwäsche-Richtlinie „plausibel“ klingen mag, ist gerade vor dem Hintergrund des vorliegenden Urteils des EuGH eine bedenkliche Verlautbarung durch die registerführende Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Der EuGH verweist auf die Stellungnahme des Rates und der Kommission, wonach die Streichung des „berechtigten Interesses“ als Kriterium für die Informationsübermittlung in der 5. Geldwäsche-Richtlinie (2018/843) für erforderlich gehalten wurde, weil sich in einer „Folgenabschätzung“ zur 4. Geldwäsche-Richtlinie herausgestellt habe, dass die einheitliche Definition des Merkmals praktische Schwierigkeiten bereitet. Die „geeignete Lösung“ habe deshalb darin bestanden, diese Voraussetzung in der 5. Geldwäsche-Richtlinie zu streichen (Rn. 68). Auf ergänzende Nachfrage des Gerichtshofs (im Rahmen der mündlichen Verhandlung), ob es Überlegungen im Hinblick auf eine einheitliche Definition des „berechtigten Interesses“ gegeben habe, sei – so heißt es im Urteil – seitens der Kommission erklärt worden, man habe dies zwar in Betracht gezogen, letztlich aber darauf verzichtet, „weil das Kriterium, selbst wenn es mit einer Definition versehen sei, schwer umzusetzen sei und seine Anwendung zu willkürlichen Entscheidungen führen könne“ (Rn. 71).

Alarmieren muss die Aussage der Kommission, dass die Anwendung des Kriteriums des „berechtigten Interesses“, selbst wenn es durch Definition näher zu bestimmen wäre, zu willkürlichen Entscheidung im Hinblick auf die Freigabe von Registerdaten führen könne. Wenn also das „berechnigte Interesse“, so wie von dem Bundesanzeiger Verlag verkündet, als rechtsstaatliches Regulativ für die Einsichtnahme dienen sollte, wäre der Gesetzgeber gefragt, dafür einheitliche und praxistaugliche Kriterien zu entwickeln. Es darf nicht der registerführenden Stelle überlassen bleiben, dieses Kriterium heranzuziehen und dann auch noch nach eigenem Gutdünken im Einzelfall auszulegen. Was unter dem „berechtigten Interesse“ zu verstehen ist, ist offenkundig nach Einschätzung der EU-Kommission eine schwierige und derzeit offene Rechtsfrage. Wenn man es dessen ungeachtet dennoch als Kriterium verwendet, macht dies auch weiterhin das Transparenzregister zu einer „offenen“ Datenquelle. Auf Grundlage der Mitteilung auf der Webseite des Transparenzregisters vom 12. Dezember 2022 besteht diese Gefahr, was der EuGH aber gerade nicht billigt.

<sup>9</sup> <https://www.transparenzregister.de/treg/de/start;jsessionid=61303A0228C50EEBB19E0C8A0FD2FB1A.app41?0>.

## GwG Erhebung 2023 gestartet!

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG im Februar 2023 mit der jährlichen Geldwäscheprüfung begonnen. Rechtsanwälte sind nicht per se „Verpflichtete“ nach dem GwG, sondern nur dann, sofern ein Mandat einen der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Inhalte hat. Es muss daher zunächst erhoben werden, wer „Verpflichteter“ nach dem GwG ist. In diesem Zusammenhang führt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main jährlich eine Befragung bei 10% ihrer Mitglieder, die durch Zufallsziehung ermittelt werden, durch. Die entsprechenden Mitglieder werden per beA benachrichtigt und aufgefordert, an der Erhebung teilzunehmen.

Sie sollten der Aufforderung zur Teilnahme an der Erhebung unbedingt nachkommen. Wie die Verletzung der übrigen Pflichten des GwG ist auch die Verletzung der Pflicht zur Auskunftserteilung bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Entsprechende Bußgeldverfahren sind für die Betroffenen unangenehm und für die Kammer mit einem großen Aufwand verbunden.

Da Sie jedes Jahr mit einer GwG-Prüfung rechnen müssen, sollten Sie organisatorische Vorkehrungen treffen, um die Akten der Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gut herausfiltern zu können.

Nach wie vor sehen wir es als unsere Pflicht an, unsere Mitglieder im Rahmen der Geldwäscheprävention über Geldwäscherisiken und die Pflichten nach dem GwG aufzuklären. Neben dem Muster des Erhebungsbogens 2022 finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.rak-ffm.de/mitglieder/geldwaesche/> Bögen für die erforderliche Dokumentation der Identifizierung der Mandantschaft und die Erfüllung der sonstigen Sorgfaltspflichten, eine Pflichtenliste (Checkliste) und weitere Informationen und Dokumente zu den Pflichten nach GwG.

Sollten Sie bei der Feststellung, ob es sich bei einem Mandat tatsächlich um ein Kataloggeschäft handelt, Hilfe benötigen, zögern Sie nicht, uns anzurufen.



## Start des besonderen elektronischen Steuerpostfaches (beSt)

Die Bundessteuerberaterkammer teilte der Bundesrechtsanwaltskammer mit, dass am 1. Februar 2023 die Steuerberaterplattform und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) an den Start gegangen ist. Das beSt richtet die Bundessteuerberaterkammer verpflichtend für jedes eingetragene Kammernmitglied sowie für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften ein. Es entspricht als sicherer Übermittlungsweg der Steuerberater dem beA für Rechtsanwälte.

Seit der Inbetriebnahme des beSt ist auch die Kommunikation zwischen beA und beSt möglich. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die entsprechenden Einstellungen vorgenommen. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Kommunikation zwischen beA und beSt mit den ihr bereits zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgreich getestet.

Die Registrierung der beSt ist jetzt erst angelaufen. Derzeit sind noch nicht alle Steuerberaterinnen und Steuerberater registriert, sodass noch nicht alle Steuerberaterinnen und Steuerberater über ihr beSt erreichbar sind. Diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater adressieren möchten, können in der Adress-Suche im beA den Namen der Steuerberaterin oder des Steuerberaters eingeben. Sollte die Registrierung bereits erfolgt sein, wird das entsprechende Postfach angezeigt. Dass es sich um ein beSt handelt, ist an der EGVP-Rolle „egvp\_best“ oder in der SAFE-ID, die mit „DE.BStBK“ beginnt, zu erkennen.

## „ABC Steuerfragen für Rechtsanwälte“

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seine Beitragsreihe „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ um den Beitrag „Fahrtenbuch“- Stand: Februar 2023 ergänzt.

Im neu hinzugefügten Beitrag zum Fahrtenbuch wird dargestellt, was zum ordnungsgemäßen Führen eines Fahrtenbuchs bei einem zum Betriebsvermögen der Kanzlei gehörenden Fahrzeug nötig ist. Dabei wird insbesondere auf Punkte eingegangen, über die es häufig zu Streit mit dem Finanzamt kommt. Zudem gibt es Praxistipps und Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung des BFH zu dem Thema.

Den neu hinzugefügten Beitrag finden Sie auf der Homepage der BRAK unter <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/>.

## Neuaufgabe Gerichtsbezirke 2023

Die neuste Ausgabe der Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbezirke 2023“ zur korrekten Abrechnung der Reisekosten für auswärtige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, herausgegeben von Rechtsanwalt Norbert Schneider, ist Ende Januar erschienen. Sie kann kostenfrei über [https://gerichtsbezirke.de/Broschueren/FFI\\_Gerichtsbezirke\\_2023.pdf](https://gerichtsbezirke.de/Broschueren/FFI_Gerichtsbezirke_2023.pdf) oder unserer Homepage unter [Mitglieder/Mandat-und-Kanzlei](#) abgerufen werden.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



## beA-Nutzungspflicht meint wirklich Pflicht!

### BRAK beA & ERV vom 20. Februar 2023

Der BGH hat in drei Beschlüssen Anwältinnen und Anwälte daran erinnert, dass es nur wenige Ausnahmen von der strengen beA-Nutzungspflicht gibt. Die Linie des Bundesgerichtshofs (BGH) im Hinblick auf die Benutzungspflicht des beA ist bereits seit Langem klar: „Ausreden“ von Anwältinnen und Anwälten, warum sie das beA in ihrem speziellen Fall nicht nutzen konnten, finden nur sehr selten Gehör. Diese Haltung hat der BGH nun in drei weiteren aktuellen Beschlüssen bestätigt und an die anwaltlichen Sorgfaltspflichten bei der Benutzung des beA erinnert:

1. Anwältinnen und Anwälte müssten ihr Kanzlei-Personal klar anweisen, wie mit dem beA umzugehen ist. Dies umfasse eine Kontrolle des Versandvorgangs und insbesondere der Bestätigung des Eingangs bei Gericht gem. § 130a Abs. 5 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) (Beschl. v. 11. Januar 2023, Az. IV ZB 23/21).
2. Die Erkrankung eines Anwalts am Urlaubsort führe nicht dazu, dass dieser ausnahmsweise ein Fax anstelle des beA nutzen darf. In der Person liegende Gründe seien nicht gleichzusetzen mit technischen Gründen im Sinne des § 130d Satz 2 ZPO (Beschl. v. 25. Januar 2023, Az. IV ZB 7/22).
3. Das Wissen um die Benutzungspflicht des beA nach § 130d Satz 1 ZPO gehöre zum Basiswissen eines Anwalts. Deshalb könne er sich nicht darauf berufen, in einer Rechtsbehelfsbelehrung sei nur von einer optionalen Versandmöglichkeit als elektronisches Dokument die Rede gewesen (Beschl. v. 10. Februar 2023, Az. VIII ZB 41/22).

### Fall 1: Klare Anweisungen an Personal zur Nutzung des beA

Der ersten Entscheidung lag ein Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Köln zugrunde, in dem es einen Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen hatte. Kurz vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist wies ein Anwalt seine Mitarbeiterin an, einen Schriftsatz mit dem Antrag auf Fristverlängerung per beA an das OLG zu übermitteln. Die Angestellte wollte diesen gemeinsam mit mehreren anderen Anträgen an dasselbe Gericht übersenden. Das hier maßgebliche Schreiben kam dort jedoch nie an. Im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags trug der Rechtsanwalt vor, seine Mitarbeitenden angewiesen zu haben, immer zu prüfen, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt wurde. Dies müsse dem Rechtsanwalt gemeldet werden und erst dann dürfe die Frist gelöscht werden. In diesem Fall hatte die Mitarbeiterin die erfolgreiche Übermittlung zwar gemeldet, tatsächlich aber übersehen, dass genau zu diesem Fall die Eingangsbestätigung gefehlt hatte.

Der BGH verwarf nun auch die Rechtsbeschwerde gegen den OLG-Beschluss und nahm den Fall zum Anlass, noch einmal ausführlich über die notwendige interne Kanzleiorganisation aufzuklären. Der Anwalt sei nicht gem. § 233 ZPO ohne sein Verschulden daran gehindert gewesen, die Frist einzuhalten. Ein Rechtsanwalt habe sicherzustellen, dass ein Schriftsatz innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Dies erfordere eine intensive Schulung des Personals darüber, wie genau die Kontrolle der Eingangsbestätigung zu erfolgen habe. Rechtsanwälte und –anwältinnen müssten ihren Mitarbeitenden zeigen,

an welcher Stelle innerhalb der benutzten Software die elektronische Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO zu finden ist und welchen Inhalt sie haben muss. Insbesondere müsse klarwerden, welches Dokument das richtige sei, weil dieses nicht mit dem Übermittlungsprotokoll verwechselt werden dürfe, dessen Vorliegen für die Ausgangskontrolle nicht genüge.

### **Fall 2: Vorkehrungen bei Erkrankung des Anwalts während Urlaub**

Im zweiten Fall hatte zunächst das Kammergericht (KG) Berlin die von einem Anwalt eingelegte Berufung als unzulässig verworfen. Die Begründungsfrist fiel auf den 4. Januar 2022, als bereits die aktive Benutzungspflicht des beA galt. Dennoch schickte der Anwalt die Begründung an diesem Tag lediglich per Fax an das Gericht. Später trug er hierfür technische Gründe vor. Er sei während seines Urlaubs in Österreich an Corona erkrankt gewesen und habe deshalb nicht in seine Kanzlei zurückkehren können, um dort das beA zu nutzen. Auch der andere Anwalt aus seiner Bürogemeinschaft hätte hier nicht aushelfen können, da dieser auf seine Rückkehr am 2. Januar vertraut habe und deshalb am 4. Januar ebenfalls im Urlaub gewesen sei.

Diese Begründung reichte dem BGH jedoch ebenso wenig wie dem KG. In der Person des Einreichers liegende Gründen seien nicht dasselbe wie „technische Gründe“ i. S. d. § 130d Satz 2 ZPO. Der Gesetzgeber habe explizit keine persönlichen Gründe wie Krankheiten erfassen wollen.

Auch der Wiedereinsetzungsantrag sei zu Recht abgelehnt worden, weil der Anwalt nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert gewesen sei. Ist ein Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, müsse er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall treffen, zum Beispiel durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen. Wird er unvorhergesehen krank, müsse er konkret nur das unternehmen, was ihm dann noch möglich und zumutbar ist. Zwar mag es unvorhergesehen gewesen sein, dass die grundsätzlich bestehende Absprache im konkreten Fall aus unvorhergesehenen Gründen nicht ausgereicht habe. Dann hätte er sich aber alternativ auf die Suche nach einem anderen vertretungsbereiten Rechtsanwalt machen müssen. Dieser hätte dann entweder die bereits fertiggestellte Berufungsbegründung oder – nach Einholung der Zustimmung der Beklagten – zumindest einen Fristverlängerungsantrag per beA versenden können. Angesichts des Auftretens von Symptomen bereits am 1. Januar 2022 hätte sich der Anwalt auf die Möglichkeit vorbereiten müssen, nicht am 4. Januar wieder in der Kanzlei zu sein, zumal er wusste, dass der mit ihm in Bürogemeinschaft tätige Rechtsanwalt nicht erreichbar war.

### **Fall 3: Anwalt darf nicht auf irreführende Rechtsbehelfsbelehrung vertrauen**

Der letzte Fall lässt sich prägnant mit folgendem Satz des BGH zusammenfassen: „Ein Rechtsanwalt muss die Gesetze kennen, die in einer Anwaltspraxis gewöhnlich zur Anwendung kommen.“ Das gilt auch dann, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung eines noch 2021 versendeten Urteils eines Amtsgerichts die Formulierung enthielt: „Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.“ Unabhängig von der Frage, ob diese Rechtsbehelfsbelehrung des Gerichts fehlerhaft sei, könne sich der Rechtsanwalt hier jedenfalls nicht auf mangelndes Verschulden berufen und deshalb die Wiedereinsetzung der versäumten Frist verlangen.

Es fehle zumindest am ursächlichen Zusammenhang zwischen einem möglichen Belehrungsmangel und der Fristversäumung. Auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung dürfe ein Anwalt sich nur berufen, wenn diese zu einem unvermeidbaren, zumindest aber zu einem nachvollziehbaren und daher verständlichen Rechtsirrtum geführt hat. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen. Von einem Rechtsanwalt könne erwartet werden, dass er selbst die Voraussetzungen für die wirksame

Einlegung eines Rechtsmittels kennt. Diese Voraussetzungen habe er im hier gegebenen Fall einer Rechtsänderung während der laufenden Frist zur Einlegung der Berufung sogar mit erhöhter Sorgfalt zu überprüfen. Als Anwalt hätte er daher darüber informiert sein müssen, dass die Berufungseinlegung seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr – wie in diesem Fall am 3. Januar 2022 geschehen – in Papierform, sondern nach § 130d ZPO nur noch per beA versendet werden kann.

## **Die Adressierung des „richtigen“ beA Oder: Wie vermeidet man „Fehlzustellungen“ durch Gerichte?**

**Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin**

Warum schickt das Gericht Nachrichten nicht in mein beA, sondern scheinbar willkürlich in das meines Kollegen? Diese Frage stellen sich viele Anwältinnen und Anwälte, die feststellen müssen, dass für die Korrespondenz zwischen der Justiz und ihrer Kanzlei das beA der Person genutzt wird, die ganz oben auf dem Briefkopf steht. Das beA der sachbearbeitenden Kollegin oder des sachbearbeitenden Kollegen bleibt indes leer. Solche „Fehlzustellungen“ sind an der Tagesordnung. Besonders schwierig wird die Situation bei Berufsausübungsgesellschaften und in Vertretungsfällen oder wenn Anwältinnen und Anwälte aus bestimmten Gründen über ein zweites beA verfügen. Wie geht man damit um und wie beugt man für künftige Fälle vor?

Den vollständigen Artikel finden Sie [hier](#).

## **E-Mail-Benachrichtigung bei eingehenden beA-Nachrichten**

**Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin**

Das beA bietet die Möglichkeit, sich per E-Mail über Nachrichteneingänge benachrichtigen zu lassen. Dieser Beitrag erklärt, warum es wichtig ist, die E-Mail-Adresse aktuell zu halten, wie man alternative oder weitere E-Mail-Adressen hinterlegt und was man bei Änderungen der E-Mail-Adresse tun sollte, damit die Benachrichtigung weiterhin verlässlich erfolgt.

Den vollständigen Beitrag finden Sie [hier](#).

## Ausbildungszahlen

Die Zahl der im Geschäftsjahr neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für den Kammerbezirk Frankfurt am Main ist im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken. Konnten im Vorjahr noch 199 Neuverträge registriert werden, ist die Zahl im Geschäftsjahr 2022 auf 168 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang in Höhe von 15,58%.

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 94, im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 73 und zur Erweiterung im Notariat 1 neuer Vertrag abgeschlossen. Eine ausführliche Statistik finden Sie im **Berufsbildungsbericht 2022**, der auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main veröffentlicht ist.

Nach der aktuellen bundesweiten Statistik des **Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)** zum 30.09.2022 ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 3151 im Vergleich zum Vorjahr (3554) ebenfalls erneut gesunken (-11,34%). In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2138 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2570), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 968 (Vorjahr: 984). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg lediglich in fünf Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an 22 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

### Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2022

RAKn	Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	-
Bamberg	93	0	93	91	0	91	102,2
Berlin	86	28	114	88	42	130	87,7
Brandenburg	22	0	22	29	0	29	75,9
Braunschweig	17	19	36	21	34	55	65,5
Bremen	13	30	43	24	31	55	78,2
Celle	58	133	191	67	142	209	91,4
Düsseldorf	212	17	229	188	16	204	112,3
Frankfurt	100	73	173	95	116	211	82,0
Freiburg	87	0	87	96	0	96	90,6
Hamburg	0	131	131	132	0	132	99,2
Hamm	172	311	483	229	333	562	85,9
Karlsruhe	78	0	78	85	0	85	91,8
Kassel	22	27	49	23	33	56	87,5
Koblenz	109	0	109	122	0	122	89,3
Köln	182	0	182	224	0	224	81,3
Mecklenb.-Vp.	26	0	26	32	0	32	81,3
München	305	0	305	375	0	375	81,3
Nürnberg	158	0	158	150	0	150	105,3
Oldenburg	17	120	137	15	121	136	100,7
Saarbrücken	22	0	22	38	0	38	57,9
Sachsen	86	0	86	95	0	95	90,5
Sachsen Anh.	32	0	32	35	0	35	91,4
Schleswig*	10	79	89	16	116	132	67,4
Stuttgart	162	0	162	174	0	174	93,1
Thüringen	39	0	39	23	0	23	169,6
Tübingen	43	0	43	60	0	60	71,7
Zweibrücken	32	0	32	43	0	43	74,4
<b>Gesamt</b>	<b>2183</b>	<b>968</b>	<b>3151</b>	<b>2570</b>	<b>984</b>	<b>3554</b>	<b>88,7</b>

\* incl. 2 Notarfachangestellte

## „Die STAR- Untersuchung 2022 bringt es ans Licht“

### Wie viel Mangel können sich Anwaltskanzleien als Teil des Rechtsstaates leisten?

Vor diesen Hintergrund weisen wir auf den Artikel von Rechtsfachwirtin Sabine Vetter, LL.M., in den neuesten [BRAK Mitteilungen 1/2023 S. 2 ff](#) hin, der sich ausführlich mit der Situation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kanzleien befasst.

## Berufsbildungsbericht 2022 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Der Berufsbildungsbericht für den Kammerbezirk Frankfurt am Main für das Jahr 2022 liegt vor und ist auf der [Homepage](#) der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main abrufbar.

## Geprüfte Rechtsfachwirte sollen Rechtsanwaltsfachangestellte ausbilden dürfen

Auf Anregung der Deutschen Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. – RENO sowie des Forums Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V. und vor dem Hintergrund, dass der Erlass der Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten in Rechtsanwalts- und Patentanwaltschaft, Notariat und bei Rechtsbeiständen (ReNoPatAusb-FachEigV) mittlerweile 20 Jahre zurückliegt, hatte das Bundesministerium der Justiz Anfang des Jahres um eine Einschätzung gebeten, ob auch heute noch der besondere Bedarf für eine Regelung in der ReNoPatAusb-FachEigV dahingehend besteht, dass grundsätzlich nur Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare die fachliche Eignung zur Ausbildung von Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten besitzen.

In ihrer Stellungnahme spricht sich die BRAK dafür aus, dass Geprüfte Rechtsfachwirte die Ausbildung von Fachangestellten in eigener Verantwortung übernehmen dürfen.

Die fachliche Eignung sollte Geprüften Rechtsfachwirten (m/w/d) aber nur unter der Maßgabe zugesprochen werden, dass der Ausbildungsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei geschlossen wird, die Rechtsanwaltskanzlei also Ausbildungsstätte und der/die Geprüfte Rechtsfachwirt/in in dieser Kanzlei angestellt ist. So wird verhindert, dass etwa selbstständig tätige Sekretariatsdienste/Umschulungseinrichtungen die Ausbildung ohne Bezug zum Rechtsanwaltsbüro und ohne dortige unmittelbare Erfahrung vornehmen können. Zudem sollte der Geprüfte Rechtsfachwirt entsprechend §30 Abs. 2a.E. Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine Berufserfahrung von vier bis fünf Jahren vorweisen können.

Die Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten in Rechtsanwalts- und Patentanwaltschaft, Notariat und bei Rechtsbeiständen (ReNoPatAusb-FachEigV) sollte zu diesem Zweck jedoch weder geändert oder gar aufgehoben werden. Denn diese bestimmt (nur), dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die notwendige fachliche Eignung zur Ausbildung qua Beruf bereits besitzen und keine weitere Prüfung ablegen müssen. Diese Privilegierung sollte nicht aufgegeben werden.

Die zuständige Abteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hatte sich bereits im Jahr 2020 dem Begehren der Deutschen Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V. RENO sowie dem Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V. angeschlossen.



## Feierliche Urkundenübergabe

Nach 3 Jahren Corona-Pause erhielten Ende Februar die frisch gebackenen Fachangestellten aus dem Prüfungsbezirk Frankfurt am Main ihre Prüfungszeugnisse wieder persönlich in den Räumen der Kammer überreicht.

Nach den Grußworten von Heike Steinbach-Rohn, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, und kurzer Ansprache von Rechtsanwältin Aytül Otters, die Mitglied in einem der Prüfungsausschüsse ist, überreichte Kammerpräsident, Dr. Michael Griem, die Zeugnisse. Beim anschließenden Sektempfang wurden in kleiner Runde viele Anekdoten über die Ausbildungszeit ausgetauscht und Zukunftspläne diskutiert.



Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen – auch denen, die der Einladung leider nicht folgen konnten – noch einmal sehr herzlich zu Ihrem Abschluss!

Als Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte zählt die unten abgebildete Runde zu der Spezies „begehrte Fachkraft“, die leider immer seltener wird.



Auf dem Gruppenfoto zu sehen sind: Kammerpräsident Dr. Griem zusammen mit Maria Elisabeth Barth, Anahita Gholami Kohan, Dounia Hattach, Angela Huber, Malin Gesa Lehmann, Julia Marie Leili, Rebecca Luise Schmidt, Kübra Tastan, Mariam Topuridze und Nadia Weinzierl.

## Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2022/2023 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Erweiterungsprüfung Notariat

An der Winterprüfung 2022/2023 haben insgesamt 48 Prüflinge teilgenommen (29 an der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, 18 an der Prüfung zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n und ein Teilnehmer an der Erweiterungsprüfung im Notariat).

Hiervon haben 39 Prüflinge (81,3%) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Nicht bestanden
Darmstadt	6	–	–	–	3 50,0%	3 50,0%
Frankfurt	27	4 14,8%	6 22,2%	8 29,6%	5 18,5%	4 14,8%
Gießen	6	–	1 16,7%	3 50,0%	1 16,7%	1 16,7%
Wiesbaden	9	2 22,2%	–	3 33,3%	3 33,3%	1 11,1%
<b>Gesamt</b>	<b>48</b>	<b>6</b> 12,5%	<b>7</b> 14,6%	<b>14</b> 29,2%	<b>12</b> 25,0%	<b>9</b> 18,8%

### Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden 6 Auszubildenden ihre Berufsausbildung abschließen.

#### Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r:

**Frau Jennifer Diehl**  
Strba Rechtsanwälte  
Frankfurt am Main

**Frau Angela Huber**  
Kanzlei Neue Kräme – K N K Rechtsanwälte &  
Fachanwälte, Bokhari, Müller, Simon und Tsioupas,  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Frankfurt am Main

**Frau Anahita Gholami Kohan**  
FZF Rechtsanwälte  
Franke Hantschel Kurzius  
Partnerschaft mbB  
Frankfurt am Main

**Frau Laura Kiewel**  
Dr. Doganay & Doganay  
Wiesbaden

#### Im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte /r:

**Frau Marika Durus**  
Andrea & Partner Rechtsanwälte  
Wiesbaden

**Frau Rebecca Luise Schmidt**  
Rechtsanwältin und Notarin Mareike Münnig  
Frankfurt am Main

## Prüfungstermine

### Zwischenprüfung 2023

Die diesjährige Zwischenprüfung für alle Auszubildenden, die im Jahr 2022 ihre Ausbildung begonnen haben, findet statt am: **Freitag, den 15. September 2023; Anmeldeschluss ist Freitag der 14. Juni 2023.**

### Winterabschlussprüfung 2023/2024

Die schriftlichen Prüfungen für alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2024 endet, sowie Wiederholer, finden statt am:

#### Dienstag, den 5. Dezember 2023

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich  
bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und  
Notarbereich, (150 Minuten)

#### Donnerstag, den 7. Dezember 2023

Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)  
Vergütung und Kosten (90 Minuten)  
Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

### Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 13. September 2023

Alle [Anmeldeformulare](#) sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

## Bildungsmesse Chance in Gießen

Am 27. Januar 2023 fand in Gießen die Bildungsmesse Chance statt. Die Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten waren dabei sehr gut vertreten. Am Stand der Kaufmännischen Berufsschule, Max-Weber-Schule Gießen, wurde an beiden Tagen für den Beruf geworben. Organisiert wurde dies von Antje Franzen, Abteilungsleiterin der Berufsschule für die Bereiche Büro, Verwaltung, Recht. Von Ausbilderseite informierten Rechtsanwalt und Notar Henning Puvogel, Ausbildungsberater für den Berufsschulbezirk Gießen und Rechtsanwalt Peter Michael Möller, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main über die Anforderungen an potentielle Azubis. Die Auszubildenden Darja Brazun, Nabeja Nasserri und Lea Magold berichteten von ihren unmittelbaren Erfahrungen aus der Ausbildung.

Wir danken allen Engagierten!



## Weiterbildungsstipendium

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wählt jährlich drei Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten für das Weiterbildungsstipendium der Stiftung für Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) aus. Diese können im Förderzeitraum von drei Jahren bis zu 8.700 Euro Förderung für fachliche und fachübergreifende Weiterbildungen erhalten. Darüber hinaus können, im Rahmen der ideellen Förderung, verschiedene fachübergreifende und persönlichkeitsbildende Veranstaltungen besucht werden.

Im Rahmen der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung der Bundesregierung ist für dieses Jahr die Erhöhung der Stipendiatenzahl beschlossen worden. Wir haben uns um einen der 150 neu geschaffenen Plätze beworben, da viele der Auszubildenden in unserem Kammerbezirk mit sehr guten Noten ihre Ausbildung abschließen und können stolz verkünden, dass wir ab diesem Jahr vier Stipendiaten/ Stipendiatinnen benennen dürfen.

Noch bis zum 31. März 2023 können Sie sich bei uns für das aktuelle Stipendienjahr bewerben. Sollten Sie die [Voraussetzungen](#) erfüllen und Interesse daran haben, als Stipendiatin bzw. Stipendiat über einen längeren Zeitraum an Weiterbildungen teilzunehmen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Da uns nur eine begrenzte Anzahl an Stipendienplätzen zur Verfügung steht, führen wir bei Bewerbungsüberhang ein internes Auswahlverfahren durch. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht.

## Schreibwettbewerb für Azubis

Wenn Sie sich derzeit in Ausbildung befinden und Freude am kreativen Schreiben haben, könnte der Schreibwettbewerb des Instituts für Talententwicklung (IfT) etwas für Sie sein. Dabei sollen zum Thema „Darum liebe ich meine Ausbildung“ kurze Texte verfasst werden, in denen Auszubildende davon erzählen, warum sie sich für die Ausbildung bzw. das Berufsziel entschieden haben und was sie daran besonders lieben.

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2023. Als Preisgeld winken insgesamt 2.500 Euro.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: [https://www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/Resources/Public/Images/Pdfs/Flyer\\_Schreibwettbewerb\\_Azubis\\_2023.pdf](https://www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/Resources/Public/Images/Pdfs/Flyer_Schreibwettbewerb_Azubis_2023.pdf)

Wir drücken allen Teilnehmenden die Daumen und hoffen, dass wir die Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten auch auf diese Weise bekannter machen können.

## Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023/2024

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer auf unserer Homepage unter Aus- und Fortbildung/Stellenmarkt Ausbildung hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter [frangu@rak ffm.de](mailto:frangu@rak ffm.de) oder [henn@rak ffm.de](mailto:henn@rak ffm.de) direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird. Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).

## Das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen

Das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe ([BGBl. 2023 I Nr. 64](#)) ist am 16. März 2023 in Kraft getreten. Neben der Zentralisierung der Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister beim Bundesamt für Justiz bringt das Gesetz eine Vereinheitlichung der Bußgeldregelungen bei unbefugtem Erbringen von Rechtsdienstleistungen. Bislang war es zwar eine Ordnungswidrigkeit, unbefugt Rechtsdienstleistungen nach dem RDG, etwa im Bereich Inkasso, zu erbringen oder unbefugt steuerlich zu beraten. Der Rechtsanwaltschaft vorbehaltene Rechtsdienstleistungen unbefugt zu erbringen, war aber bislang nicht straf- oder bußgeldbewehrt; dies ändert das Gesetz nun. Studentische Law Clinics sind hiervon nach der Gesetzesbegründung ausgenommen, bleiben demnach zulässig. Weiterhin enthält das Gesetz eine Nachbesserung der „großen BRAO-Reform“ im Bereich des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen, das durch die Reform auf Rechtsreferendarinnen und -referendare ausgeweitet wurde (§43 a Abs. 5 BRAO). Mit dem nun beschlossenen Gesetz werden auch wissenschaftliche Mitarbeiter im Rahmen der juristischen Ausbildung oder wissenschaftliche Mitarbeiter, die in einer Kanzlei tätig waren, einem Tätigkeitsverbot bei Interessenkollision unterworfen, wenn sie später als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen werden. Das Tätigkeitsverbot erstreckt sich jedoch nicht auf die gesamte Sozietät.

## Statistik niedergelassene Rechtsanwälte nach EuRAG und §206 BRAO

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Anfang März die Statistik der zugelassenen ausländischen Rechtsanwälte (nach EuRAG und §206 BRAO) sowie die Statistik der ausländischen Bewerber, die aufgrund eines Studienabschlusses in Deutschland bzw. einer Eignungsprüfung die Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland erhalten haben, für die Jahre 2021 und 2022 veröffentlicht. Aufgrund der Änderungen des EuRAG und des §206 BRAO zum 1. Januar 2021 sind Rechtsanwälte aus Großbritannien nicht mehr nach dem EuRAG, sondern nach §206 BRAO zuzulassen (siehe Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union v. 10. Dezember 2020 sowie Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften), sodass sie in der Statistik entsprechend dort berücksichtigt werden. Zum 1. Januar 2021 waren nach dem EuRAG 600 Rechtsanwälte und nach §206 BRAO 570 Rechtsanwälte bundesweit tätig. Insgesamt waren somit bundesweit 1.170 Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung in Deutschland niedergelassen. Zum 1. Januar 2022 waren nach dem EuRAG 677 Rechtsanwälte und nach §206 BRAO 503 Rechtsanwälte bundesweit tätig. Insgesamt waren somit bundesweit 1.180 Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung in Deutschland niedergelassen. Die Statistiken finden Sie unter <https://www.brak.de/statistiken/>

## IFB Online-Befragung zur Untersuchung der Berufszufriedenheit

Derzeit führt das Institut für Freie Berufe (IFB) in Zusammenarbeit mit dem Verein Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. eine Untersuchung zur Frage der Berufszufriedenheit in deutschen Anwaltskanzleien durch. Sie geht nicht nur der Frage nach, wie zufrieden AnwältInnen in ihrem Berufsalltag sind. Sie befasst sich auch mit der Sicht der Rechtsanwaltsfachangestellten. Gerade die Befragung der ReFas und Azubis soll wichtige Erkenntnisse darüber liefern, warum es Kanzleien teilweise kaum noch gelingt, geeigneten Nachwuchs zu finden und wie mögliche Lösungsansätze aussehen könnten. Eine detaillierte Studienbeschreibung finden Sie [hier](#). Die Datenerhebung findet vollkommen anonym statt und dauert 10–15 Minuten. Zu den Online-Links der jeweiligen Zielgruppen gelangen Sie hier:  
ReFa- und ReFa-Azubi-Befragung: [www.t1p.de/umfrage-refa](http://www.t1p.de/umfrage-refa)  
JuristInnen und Referendare: [www.t1p.de/umfrage-jurist](http://www.t1p.de/umfrage-jurist)



## STAR 2022 – Kammerbericht

Bereits in Kammer Aktuell 4/2022 hatten wir auf den Gesamtbericht der STAR Befragung 2022 mit dem Titel „Zusatzbefragung zu nicht juristischen Mitarbeitern und Legal Tech“ hingewiesen.

Nunmehr liegt auch die aktuelle Auswertung der Ergebnisse für den Kammerbezirk sowie der [Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main](#) im Vergleich mit den Ergebnissen für die anderen westdeutschen Kammern vor, sowie eine [Gegenüberstellung](#) aller teilnehmenden westdeutschen Rechtsanwaltskammern mit allen beteiligten ostdeutschen Kammern.

## Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2020

Das Bundesamt für Justiz hat Ende letzten Jahres die Übersicht über die Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2020 veröffentlicht. Sie ist auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Ergebnisse zusammengestellt worden.

Im Jahr 2020 haben danach 9.028 Kandidaten erfolgreich die Erste Juristische Prüfung (2019: 9.481; 2018: 9.338) und 7.818 Kandidaten erfolgreich die Zweite Juristische Prüfung absolviert (2019: 8.034; 2018: 7.829).

Es wurden 2020 insgesamt 7.783 Referendare eingestellt (2019: 7.628; 2018: 7.443).

Die Ausbildungsstatistiken mit Stand 7. November 2022 sind unter nachfolgendem Link [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html) abrufbar.

## Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2022

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwälte schlichtet in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft aus dem Mandantenverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro.

Der Ende Januar vorgestellte Tätigkeitsbericht 2022 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft stellt fest, dass im Berichtsjahr ca. 15% mehr Schlichtungsvorschläge als im Vorjahresvergleich den Parteien unterbreitet werden konnten. Neben einer leicht gestiegenen Annahmequote ist auch die Teilnahmebereitschaft auf rund 92% gestiegen. In gut zwei Drittel der Fälle schlug die Schlichtungsstelle dabei ein gegenseitiges Nachgeben vor, in 29% fiel der Vorschlag vollständig zugunsten der betroffenen Anwältin bzw. des betroffenen Anwalts aus, in 3,5% der Fälle vollständig zugunsten der Mandantschaft.

Die Gesamtzahl der Anträge sank im Vergleich zum Vorjahr um 16%, allerdings war in 2021 wohl pandemiebedingt ein Anstieg zu verzeichnen gewesen. Zugenommen hat hingegen die Anzahl der zulässigen Anträge; 2,5% weniger Anträge als im Vorjahr mussten wegen Unzulässigkeit abgelehnt werden. Weiter reduziert werden konnte auch die durchschnittliche Verfahrensdauer: Ein Schlichtungsverfahren dauert ab dem Zeitpunkt, zu dem die Akte vollständig vorliegt, im Schnitt nur rund 53 Tage. Weitere detaillierte Informationen sind dem [Tätigkeitsbericht 2022](#) zu entnehmen.



## EGMR Rechtsprechungsübersicht zu Neuen Technologien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Anfang des Jahres eine aktualisierte Fassung seines Informationsblattes zur Rechtsprechung des EGMR zu Neuen Technologien veröffentlicht.

Die in dem aktualisierten „Factsheet“ zu Neuen Technologien aufgeführten Rechtsprechungen setzen sich inhaltlich weitestgehend mit dem Einsatz unterschiedlicher Technologien und ihrer Vereinbarkeit mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 10 EMRK (Freiheit und Meinungsäußerung) auseinander. Neben der Datenspeicherung wurden u.a. auch der E-Mail-Verkehr und die Videoüberwachung an den Anforderungen der EMRK gemessen. Das Informationsblatt finden Sie [hier](#).

## Neues Präsidium des CCBE

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat für 2023 sein neues Präsidium gewählt. Der neue Präsident ist der bisherige erste Vizepräsident Panagiotis Perakis aus Griechenland. 1. Vizepräsident ist Pierre-Dominique Schupp aus der Schweiz. Ihm folgen Thierry Wickers aus Frankreich als 2. Vizepräsident und Roman Završek aus Slowenien als 3. Vizepräsident.

## Englisches Weiterbildungsprogramm zur Schiedsgerichtsbarkeit

Zum Sommersemester 2023 startet zum 15. Mal unter Leitung von Professor Joachim Zekoll das englischsprachige berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm „German & International Arbitration/ Deutsche & Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ am Zentrum für Schlüsselqualifikationen am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Die Schiedsgerichtsbarkeit auf den Gebieten des Handels- und Wirtschaftsrechts gewinnt immer mehr an Bedeutung. Das Programm bietet eine umfassende Einführung in Theorie und Praxis und schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Renommierte Schiedsrechtler\*innen aus international tätigen Kanzleien stellen ihr profundes Wissen und ihre praktische Erfahrung in dieser Vorlesungsreihe zur Verfügung und bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich dieses juristische Arbeitsfeld unter fachlich herausragender Anleitung zu erschließen.



Teilnahmevoraussetzung sind neben dem Nachweis hinreichender juristischer Qualifikation ein sicherer Umgang mit der englischen Sprache und Grundkenntnisse der englischsprachigen Rechtsterminologie. Ein Zertifikat wird bei erfolgreichem Abschluss erteilt.

Das Weiterbildungsprogramm wird als wöchentliche Online-Veranstaltung (per Videokonferenz) angeboten.

Die Anmeldungsunterlagen, das Curriculum sowie weitere Informationen zur Teilnahmegebühr finden Sie unter: <http://www.jura.uni-frankfurt.de/arbitration>

# DAI

Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)  
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



**HERA**  
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH  
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH  
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01  
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: [info@rak-ffm.de](mailto:info@rak-ffm.de)  
[www.rak-ffm.de](http://www.rak-ffm.de)

### Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn  
(Geschäftsführerin)

### Layout und Umsetzung

[www.pksatz.de](http://www.pksatz.de)